

Elektronische Übermittlung der Steuererklärung

Die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 14a Satz 1 Gewerbesteuergesetz). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwarepro>

dukt. Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 14a Satz 2 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung) oder wenn ein technischer Ausschlussfall vorliegt.

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung> als auch über andere Softwareanbieter möglich.

Hinweise zum Ausfüllen der Gewerbesteuerklärungsvordrucke

Allgemeine Hinweise

Übermitteln Sie bitte für jedes selbständige Unternehmen eine Gewerbesteuererklärung.

In Organschaftsfällen erklären Sie bitte den Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft gesondert unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ (R 2.3 Absatz 1 Gewerbesteuer-Richtlinie 2009).

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Gewerbesteuererklärung sieht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege gesondert.

Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhal-

te berücksichtigt werden sollen, ist die Abfrage in Zeile 21 des Vordrucks GewSt 1 A mit „1 = Ja“ zu beantworten. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer selbst zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist. Werden mit der Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen eingereicht, ist keine Eintragung vorzunehmen.

Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung elektronisch (www.elster.de) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 A

- 1 Ergibt sich ein negativer Gewerbeertrag, so dienen Ihre Angaben in der Erklärung auch zur Feststellung eines vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 6 Gewerbesteuergesetz.
- 2 Die sachliche Gewerbesteuerpflicht besteht fort, wenn bei einem Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zu einer Personengesellschaft durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter das Unternehmen unverändert fortgeführt wird (R 2.7 Absatz 2 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009). Dies gilt auch dann, wenn aus einer Personengesellschaft alle Gesellschafter bis auf einen ausscheiden. Die Steuerschuldnerschaft nach § 5 Gewerbesteuergesetz und damit die persönliche Steuerpflicht des Einzelunternehmers und der Personengesellschaft enden beziehungsweise beginnen im Zeitpunkt des Rechtsformwechsels (R 5.1 Absatz 1 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009). Bei einem Rechtsformwechsel, der im Laufe des Kalenderjahres stattfindet, wird der Gewerbesteuermessbetrag für den gesamten Erhebungszeitraum einheitlich für den gesamten Gewerbebetrieb ermittelt. Daher geben Sie bitte für den jeweiligen Steuerschuldner in dessen Steuererklärung in der Zeile 145 des Vordrucks GewSt 1 A zusätzlich den einheitlich ermittelten Gewerbesteuermessbetrag für den gesamten Erhebungszeitraum an. Die Ermittlung erläutern Sie bitte für den jeweiligen Steuerschuldner gesondert. Den einheitlich ermittelten Gewerbesteuermessbetrag teilen Sie bitte im Verhältnis der auf die beiden Steuerschuldner entfallenden Gewerbeerträge einschließlich den auf sie entfallenden Hinzurechnungen und Kürzungen auf. Die auf die jeweiligen Steuerschuldner entfallenden Gewerbeerträge einschließlich Hinzurechnungen und Kürzungen geben Sie bitte in den Zeilen 146 und 147 des Vordrucks GewSt 1 A ein. Für den Erhebungszeitraum des Rechtsformwechsels erlässt das Finanzamt für jeden Steuerschuldner einen Gewerbesteuermessbescheid, der jeweils den auf ihn entfallenden Anteil am

einheitlich ermittelten Gewerbesteuermessbetrag enthält.

Dies gilt nicht für den Beginn oder die Beendigung einer atypisch stillen Beteiligung (R 5.1 Absatz 2 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009).

3

Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient (§ 12 Abgabenordnung). Betriebsstätten sind insbesondere:

- a) die Stätte der Geschäftsleitung;
- b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
- c) Bauausführungen oder Montagen, wenn
 - die einzelne Bauausführung oder Montage,
 - eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern. Hierzu gehören auch örtlich fortschreitende oder schwimmende Bauausführungen und Montagen.

Als Betriebsstätten des Organträgers gelten auch die Organgesellschaften und deren Betriebsstätten (§ 2

Absatz 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz).

Geben Sie bitte eine „Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages“ ab, wenn

- in mehreren Gemeinden Betriebsstätten bestanden,
- sich eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten über mehrere Gemeinden erstreckt beziehungsweise erstrecken,
- die einzige Betriebsstätte im Laufe des Kalenderjahres in eine andere Gemeinde verlegt wurde oder
- ein Fall des § 16 Absatz 4 Satz 3 Gewerbesteuergesetz vorliegt.

Die in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sogenannten grenzüberschreitenden Gewerbegebiet belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 3 Gewerbesteuergesetz gilt als eine Betriebsstätte. Dies gilt auch, soweit sie sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes befindet. Insoweit liegt keine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor.

4

Tragen Sie bitte den Gewinn laut Einkommensteuererklärung beziehungsweise laut Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung der Einkünfte ein. Wegen eventueller Abweichungen (zum Beispiel bei Veräußerungsgewinnen) beachten Sie bitte R 7.1 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009 und H 7.1 Gewerbesteuerhandbuch 2016.

Gewinne aus der Veräußerung

- des Betriebs oder eines Teilbetriebs einer Mitunternehmerschaft,
- eines Mitunternehmeranteils oder
- eines Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unterliegen der Gewerbesteuer. Dies gilt nur, soweit

der Gewinn nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt (§ 7 Satz 2 Gewerbesteuergesetz).

Die Teilveräußerung eines Mitunternehmeranteils ist ebenfalls gewerbesteuerpflichtig (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz). Es handelt sich um einen laufenden Gewinn.

Achten Sie bitte darauf, dass bei der Ermittlung des Gewinns gegebenenfalls die Hinzurechnungsbeträge nach § 10 Absatz 2 Außensteuergesetz und die nach § 34c Absatz 2 und 3 Einkommensteuergesetz als Betriebsausgaben abziehbaren Steuern berücksichtigt worden sind.

5

Bei einer Körperschaft ist der Ausgangswert für den Gewinn aus Gewerbebetrieb die Summe der Einkünfte laut **Anlage ZVE** der Körperschaftsteuererklärung.

Diesen Ausgangswert korrigieren Sie bitte in den folgenden Fällen:

- wenn eine Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 Körperschaftsteuergesetz (zum Beispiel Vereine oder Stiftungen) auch nicht gewerbesteuerpflichtige Einkünfte erzielt (zum Beispiel Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung). Diese Einkünfte rechnen Sie aus der Summe der Einkünfte heraus.
- Die Gewinnauswirkungen der besonderen Verrechnungskreise (zum Beispiel § 15 Absatz 4 Einkommensteuergesetz) laut **Anlage GK** der Körperschaftsteuererklärung machen Sie rückgängig.
- Den Ansatz des Gewinns aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach §

5a Einkommensteuergesetz laut **Anlage GK** der Körperschaftsteuererklärung machen Sie rückgängig. Tragen Sie den Tonnagegewinn nach § 5a Einkommensteuergesetz in den Zeilen 100 bis 102 des Vordrucks GewSt 1 A ein.

- Den Hinzurechnungsbetrag nach § 2a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 3 und 4 Einkommensteuergesetz laut **Anlage ZVE** der Körperschaftsteuererklärung rechnen Sie hinzu.
- Den Kürzungsbetrag nach § 11 Absatz 2 Außensteuergesetz laut **Anlage ZVE** der Körperschaftsteuererklärung rechnen Sie hinzu.

Wenn Sie die Summe der Einkünfte aufgrund eines oben genannten Falles korrigieren mussten, tragen Sie bitte die korrigierte Summe der Einkünfte in die Zeile 39 des Vordrucks GewSt 1 A ein.

Bei Beteiligung an einer Personengesellschaft:

Sind in Verlust- beziehungsweise Gewinnanteilen aus Mitunternehmerschaften Beträge im Sinne des § 8b Körperschaftsteuergesetz oder § 3 Nummer 40 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz enthalten, achten Sie bitte darauf, dass Sie diese Beträge im Rahmen der Hinzurechnung nach § 8 Nummer 8 Gewerbesteuergesetz beziehungsweise der Kürzung nach § 9 Nummer 2

Gewerbesteuergesetz nur in der Höhe berücksichtigen, in der diese im Betrag laut Zeile 39 des Vordrucks GewSt 1 A gegebenenfalls nach Abzug des Betrags laut Zeile 40 des Vordrucks GewSt 1 A noch enthalten sind. Einkünfte im Sinne des § 7 Satz 7 und 8 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Außensteuergesetz beziehungsweise § 20 Absatz 2 Satz 1 Außensteuergesetz beziehen Sie bitte nicht mit in den Kürzungsbetrag ein (§ 9 Nummer 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz).

6

Einzelheiten zu den Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz finden Sie in den Gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der

Länder vom 02.07.2012 (BStBl I 2012, 654) und vom 06.04.2022 (BStBl I 2022, 638).

7

Tragen Sie bitte die Gewinnanteile ein, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter,

Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind. Zu den Gehältern und Vergütungen in diesem Sinne gehören auch Zuweisungen an Pensionsrückstellungen.

8

Personengesellschaften in diesem Sinne sind:

ter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind.

9

- Offene Handelsgesellschaften,
- Kommanditgesellschaften und
- andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschaf-

Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 2a Gewerbesteuergesetz gehören nicht zu den Personengesellschaften.

In Zeile 83 des Vordrucks GewSt 1 A tragen Sie bitte den (gegebenenfalls anteiligen) Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) ein, der auf den zum steuerlichen Betriebsvermögen gehörenden beziehungsweise eigenbetrieblich genutzten Grundbesitz entfällt. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (01.01., 0:00 Uhr).

Während des laufenden Jahres erworbenen Grundbesitz berücksichtigen Sie bitte nicht. Ermitteln Sie bitte den maßgeblichen Einheitswert (Bemessungsgrundlage für die Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz) nach den Regelungen des § 133 Bewertungsgesetz und des § 121a Bewertungsgesetz. Multiplizieren Sie dazu bitte den Einheitswert laut Zeile 83 des Vordrucks GewSt 1 A mit dem Prozentwert laut Zeile 85 des Vordrucks GewSt 1 A. Den so ermittelten Wert tragen Sie in Zeile 86 des Vordrucks GewSt 1 A ein.

Der Kürzungsbetrag nach § 9 Nummer 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz in Höhe von 1,2 % des maßgeblichen Einheitswertes berechnet das Finanzamt.

10

Nicht ausgeglichene Gewerbeverluste einzelner gleichartiger Betriebe gewerblicher Art aus der Zeit vor einer Zusammenfassung im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz können Sie auch bei dem zusammengefassten Betrieb ge-

werblicher Art abziehen. Tragen Sie dazu bitte die auf Erhebungszeiträume vor der Zusammenfassung entfallenden Gewerbeverluste der bisher einzelnen gleichartigen Betriebe gewerblicher Art ein.

11

Sind im Gewinn einer Organgesellschaft Gewinne aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 Gewerbesteuergesetz oder Aufwendungen enthalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Gewinnen stehen, sind folgende Regelungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrages der Organgesellschaft entsprechend anzuwenden (§ 7a Absatz 2 Gewerbesteuergesetz):

- § 15 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 4 Körperschaftsteuergesetz und
- § 8 Nummer 1 und 5 Gewerbesteuergesetz sowie

- § 9 Nummer 2a, 7 und 8 Gewerbesteuergesetz. Die Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz nehmen Sie dabei bitte nur vor, soweit die Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Gewinnen aus Anteilen im Sinne des § 9 Nummer 2a, 7 oder 8 Gewerbesteuergesetz stehen und diese Aufwendungen nicht bereits nach § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz oder § 9 Nummer 2a Satz 3, § 9 Nummer 7 Satz 2 oder § 9 Nummer 8 Satz 2 Gewerbesteuergesetz berücksichtigt wurden.

12

Tragen Sie bitte den Gewinn aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 7 Gewerbesteuergesetz ein. Bei Gewinnermittlung nach § 5a Einkommensteuergesetz oder

nach § 8 Absatz 1 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz (§ 7 Satz 3 Gewerbesteuergesetz) nehmen Sie insoweit keine Hinzurechnungen und Kürzungen vor.

13

14	Die Kürzung nach § 9 Nummer 8 Gewerbesteuergesetz (Befreiung nach Doppelbesteuerungsabkommen) wird gewährt für Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, wenn die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 9	Nummer 2a Satz 3 und 4 Gewerbesteuergesetz gelten entsprechend. Die Kürzung nach § 9 Nummer 8 Gewerbesteuergesetz nehmen Sie bitte auch vor, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze als 15 % vorsieht.
15	Fand im Erhebungszeitraum ein Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen zur Personengesellschaft statt und hat die sachliche Gewerbesteuerpflicht fortbestanden (R 2.7 Absatz 2 und R 5.1 Absatz 1 Ge-	werbesteuer-Richtlinien 2009), können Sie hier den Gewerbeverlust eintragen, der auf die Zeit vor Beginn der persönlichen Steuerpflicht der Personengesellschaft entfällt, soweit dieser vortragsfähig ist.
16	<p>Sind entsprechend § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Körperschaftsteuergesetz im Gewerbeertrag der Organgesellschaft Gewinne oder Gewinnminderungen nach § 8b Absatz 2 beziehungsweise 3 Körperschaftsteuergesetz enthalten, ermitteln Sie bitte folgende Korrekturbeträge, die Sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers berücksichtigen:</p> <p>a) bei natürlichen Personen als Organträger:</p> <p>Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz: Kürzung in Höhe von 40 % von (ungekürzter Betrag der Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Buchstabe a Einkommensteuergesetz abzüglich ungekürzter Betrag der Aufwendungen im Sinne des § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz)</p> <p>Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz: Hinzurechnung in Höhe von 40 % der Gewinnminderung (ungekürzter Betrag der Betriebsvermögensminderungen im Sinne des § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz)</p> <p>b) bei Körperschaften als Organträger:</p> <p>Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz: Kürzung um 100 % von (Gewinne nach § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz abzüglich Betrag im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz [5% des Gewinns])</p> <p>Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz: Hinzurechnung von 100 % der Gewinnminderung</p> <p>c) bei Personengesellschaften als Organträger:</p> <p>1. soweit an der Personengesellschaft natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind: Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz: Kürzung in Höhe von 40 % von (ungekürzter Be-</p>	<p>trag der anteiligen Einnahmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Buchstabe a Einkommensteuergesetz abzüglich ungekürzter Betrag der anteiligen Aufwendungen im Sinne des § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz)</p> <p>Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz: Hinzurechnung in Höhe von 40 % der anteiligen Gewinnminderung (ungekürzter Betrag der Betriebsvermögensminderungen im Sinne des § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz)</p> <p>2. soweit an der Personengesellschaft Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind: Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz: Kürzung um 100 % von (anteilige Gewinne nach § 8b Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz abzüglich Betrag im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz [5% des anteiligen Gewinns])</p> <p>Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz: Hinzurechnung von 100 % der anteiligen Gewinnminderung</p> <p>Für Gewinnminderungen, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrages der Organgesellschaft nach § 8 Nummer 10 Gewerbesteuergesetz hinzugerechnet worden sind, bilden Sie bitte keinen Korrekturbetrag.</p> <p>Erläutern Sie bitte die Ermittlung des Korrekturbetrages gesondert.</p> <p>Diese Grundsätze gelten nach § 15 Satz 1 Nummer 2a und Satz 3 Körperschaftsteuergesetz entsprechend, wenn im Gewerbeertrag der Organgesellschaft Erträge im Sinne des § 16 oder § 34 Investmentsteuergesetz oder mit solchen Erträgen zusammenhängende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Sinne des § 21 oder § 44 Investmentsteuergesetz enthalten sind.</p>
17	Für die Ermittlung der erforderlichen Beteiligungshöhe einer Personengesellschaft rechnen Sie bitte die im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen gehaltenen	Anteile zusammen zu rechnen (R 9.3 Satz 4 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009).

Die Anlage EMU dient der Zurechnung der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebenden Gewerbeverluste und des maßgebenden Gewerbeertrages zu den einzelnen Mitunternehmern (§ 10a Satz 4 und 5 Gewerbesteuergesetz), wenn	teiligungsquote kann eine gesellschafterbezogene Berechnung unterbleiben (R 10a.3 Absatz 3 Satz 6 Gewerbesteuer-Richtlinien 2009). Sie brauchen die Anlage EMU in diesen Fällen nicht abzugeben, da das Gesamtergebnis der Mitunternehmerschaft im Verlustentstehungsjahr und Anrechnungsjahr maßgebend ist. Dies gilt nicht, wenn bei einzelnen Mitunternehmern Verlustkürzungen nach § 10a Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 8c Körperschaftsteuergesetz vorgenommen werden müssen.	18
– sich für den laufenden Erhebungszeitraum ein Gewerbeverlust ergibt oder – zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums ein vortragsfähiger Gewerbeverlust durch das Finanzamt festgestellt wurde.		
Bei gleichem Gesellschafterbestand und gleicher Be-		
Soweit Unternehmen, die (auch) den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben und ihren Gewinn nicht nach § 5a Einkommensteuergesetz ermitteln, gelten 80 % des (gegebenenfalls anteiligen) Gewerbeertrages als auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallend. Bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages beziehen Sie den Unterschiedsbetrag nach § 5a Absatz 4 Einkommensteuergesetz und Vergütungen im Sinne des § 5a	Absatz 4a Einkommensteuergesetz nicht mit ein. Eine Kürzung nach § 9 Nummer 3 Gewerbesteuergesetz ist ausgeschlossen, soweit eine Betriebsstätte in einem nach Doppelbesteuerungsabkommen ausgewiesenen sogenannten grenzüberschreitenden Gewerbegebiet im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 3 Gewerbesteuergesetz belegen ist – auch soweit diese sich im ausländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebiets befindet.	19
Siehe H 7.1 (1) (Korrektur nach erfolgter Hinzurechnung) Gewerbesteuerhandbuch 2016		20
Bei der Bestimmung der Beteiligungsquote dürfen Sie keine Anteile von außenstehenden Anteilseignern be-	rücksichtigen.	21
Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, die selbst wiederum keine Organgesellschaft ist, tragen Sie hier	bitte 100 % ein.	22
Eintragungen bei Organträgern: Ohne die Werte vorlagerter Organgesellschaften.		23
Tragen Sie bitte die Entgelte für Schulden in voller Höhe ein, soweit sie im Gewinn aus Gewerbebetrieb enthalten sind. Dies gilt auch in den Fällen der Anwendung des § 9 Nummer 2a Satz 3 zweiter Halbsatz Gewerbesteuergesetz (Zeile 8 der Anlage BEG). Soweit	Entgelte für Schulden unter § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz fallen, tragen Sie hier bitte nur den abzugsfähigen Teil ein; dies gilt auch bei Organgesellschaften bei Anwendung des § 7a Gewerbesteuergesetz.	24
Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung	elektronisch (www.elster.de) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.	25
Bei mehrstufiger Organschaft tragen Sie hier bitte den Anteil der Körperschaft in Prozent ein, die an der	obersten Organgesellschaft der Kette unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften beteiligt ist.	26
Übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung bitte elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl	über https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung als auch über andere Softwareanbieter möglich.	27
Wenn Anteile an Körperschaften von Mitunternehmerschaften im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermö-	gen gehalten werden, übermitteln Sie bitte jeweils getrennte Anlagen BEG .	28
Bitte tragen Sie die erhaltenen Bezüge unter Berücksichtigung von R 9.3 Satz 6 und 7 Gewerbesteuer-	Richtlinien 2009 gegebenenfalls gekürzt ein.	29
Nehmen Sie hier bitte auch Eintragungen vor, wenn an den Organgesellschaften, die an der leistenden Körperschaft beteiligt sind, Körperschaften (Zeilen 12 bis 20 der Anlage BEG ausfüllen) und/oder natürliche	Personen (Zeilen 21 bis 28 der Anlage BEG ausfüllen) unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften beteiligt sind.	30

31	Nehmen Sie hier bitte nur Eintragungen vor, wenn – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 40 Einkommensteuergesetz in Betracht kommt oder – bei Körperschaften die Steuerbefreiung nach § 8b	Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz keine Anwendung findet. Dies gilt auch bei Organgesellschaften bei Anwendung des § 7a Gewerbesteuergesetz.
32	Geben Sie bitte die Anlage ÖHG ab, wenn für eine Kapitalgesellschaft § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz zur Anwendung kommt und diese Kapitalgesellschaft – mehr als eine Tätigkeit ausübt, die bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts jeweils zu einem Betrieb gewerblicher Art führen würde, die gegebenenfalls aber nach § 4 Absatz 6 Körperschaftsteuergesetz zusammengefasst werden könnten, – neben mindestens einer wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine Tätigkeit im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 letzter Halbsatz Körperschaftsteuergesetz ausübt oder – mehrere Tätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 7 Satz 2 letzter Halbsatz Körperschaftsteuergesetz ausübt. Die Anlage ÖHG geben Sie bitte auch für Gesell-	schaften oder Betriebe gewerblicher Art ab, die Organträger einer solchen Kapitalgesellschaft sind. In Fällen mit steuerlich anzuerkennender Organschaft, in denen beim (gegebenenfalls mittelbaren) Organträger gemäß § 15 Satz 1 Nummer 5 Körperschaftsteuergesetz die Spartenrechnung nach § 8 Absatz 9 Körperschaftsteuergesetz durchzuführen ist, ist für sämtliche Organgesellschaften für jede von ihnen ausgeübte Tätigkeit ebenfalls eine Anlage ÖHG einzureichen. Für Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind, geben Sie bitte für die von ihren Organgesellschaften ausgeübten Tätigkeiten jeweils eine eigene Anlage ÖHG ab. Über eine mögliche Zusammenfassung von Tätigkeiten zu Sparten nach Maßgabe des § 8 Absatz 9 Körperschaftsteuergesetz ist erst auf Ebene des letzten Organträgers, der nicht zugleich Organgesellschaft ist, zu entscheiden.
33	Bei Mitunternehmerschaften beziehungsweise Organgesellschaften rechnen Sie bitte für die Frage, in welchem Umfang die Voraussetzungen von Steuerbefreiungen erfüllt sind, so, als wären ausschließlich Körperschaften beteiligt. Beispiel: Sind an einer Mitunternehmerschaft die natürliche Person A zu 10 % (Anwendung § 3 Nummer	40 Einkommensteuergesetz), die A-GmbH zu 89 % (Anwendung § 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz) und die X-GmbH zu 1 % (keine Anwendung § 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz) beteiligt, unterliegt die Dividende zu 89/90 der Anwendung des § 8b Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz und ist in dieser Höhe in Zeile 12 der Anlage BEG zu erfassen.
34	Tragen Sie bitte in Zeile 48 des Vordrucks GewSt 1 A die gesamten bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen nach den §§ 20 und 21 Investmentsteuergesetz aus unmittelbaren	Beteiligungen ein. Das Finanzamt berechnet den tatsächlichen Korrekturbetrag im Sinne des § 20 Absatz 5 Investmentsteuergesetz dann automationsgestützt.
35	frei	
36	Bei der Ermittlung des auf den jeweiligen Steuerschuldner entfallenden Gewerbeertrags wird u. a. der Freibetrag nach § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz betriebsbezogen gewährt. Es werden die Grundsätze des BFH-Urteils IV R 8/16 vom 25.04.2018 (BStBl II 2018, 484) angewandt. Auch der Freibetrag des § 8	Nummer 1 Gewerbesteuergesetz knüpft (betriebsbezogen) an den Steuergegenstand, nicht hingegen an die (persönliche) Steuerschuldnerschaft an. Teilen Sie bitte den Freibetrag im prozentualen Verhältnis der von beiden Schuldnern getragenen hinzurechnungspflichtigen Aufwendungen auf.
37	<u>Rechtsformen von Personengesellschaften:</u> Atypisch stille Gesellschaft Gesellschaft bürgerlichen Rechts Offene Handelsgesellschaft Kommanditgesellschaft GmbH & Co. KG GmbH & Co. OHG AG & Co. KG AG & Co. OHG Partenreederei (§§ 489 ff. Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 1. Januar 1964, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) – (gültig bis 24. April 2013)) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) Unterbeteiligung Gemeinschaft (zum Beispiel Erben-, Grundstücksge-	meinschaft) ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft entspricht Partnerschaft (§ 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) <u>Rechtsformen von Körperschaften:</u> Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Aktiengesellschaft Europäische Gesellschaft (SE) Kommanditgesellschaft auf Aktien vergleichbare ausländische Rechtsform

Genossenschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz:	gen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 Körperschaftsteuergesetz:
eingetragene Genossenschaft	Verein ohne Rechtspersönlichkeit
Europäische Genossenschaft (SCE)	nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts
vergleichbare ausländische Rechtsform	sonstiges Zweckvermögen
sonstige Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes	Sondervermögen
Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Körperschaftsteuergesetz:	Investmentaktiengesellschaft
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	vergleichbare ausländische Rechtsform
Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 Körperschaftsteuergesetz und vergleichbare ausländische Rechtsformen:
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 Körperschaftsteuergesetz:	Gebietskörperschaft
eingetragener Verein	öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft
rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts	rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
wirtschaftlicher Verein	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
sonstige juristische Person des privaten Rechts	nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
vergleichbare ausländische Rechtsform	nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, Anstalten, Stiftun-	berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts
	öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt
	sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Zweckverband)
	vergleichbare ausländische Rechtsform

Erläuterungen zur erweiterten Kürzung des Gewerbeertrages nach § 9 Nummer 1 Satz 3 und 4 Gewerbesteuergesetz entnehmen Sie bitte den Gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.06.2022 (BStBl I 2022, 958).

Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

AO = Abgabenordnung	GewStG = Gewerbesteuergesetz
AStG = Außensteuergesetz	GewStR = Gewerbesteuer-Richtlinien
BewG = Bewertungsgesetz	InvStG = Investmentsteuergesetz
BStBl = Bundessteuerblatt	KStG = Körperschaftsteuergesetz
EStG = Einkommensteuergesetz	PartGG = Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	StBerG = Steuerberatungsgesetz
GewStH = Gewerbesteuerhandbuch	UmwStG = Umwandlungssteuergesetz

Elektronische Übermittlung der Steuererklärung	Die Erklärung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 14a Satz 1 Gewerbesteuer-gesetz). Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de . Beachten Sie, dass der Registrierungs-vorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Pro-gramme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt .	Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 14a Satz 2 Gewerbesteuer-gesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenord-nung) oder wenn ein technischer Ausschlussfall vor-liegt. Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über https://www.elster.de/eportal/formulare-leistun-gen/alleformulare/belegnachreichung als auch über andere Softwareanbieter möglich.
---	--	---

Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke zur Erklärung für die Zerlegung des Gewerbe-steuermessbetrages

Allgemeine Hin-weise	Übermitteln Sie bitte für jedes selbständige Unterneh-men mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Gemein-den eine „Erklärung für die Zerlegung des Gewerbe-steuermessbetrages“ (Zerlegungserklärung). In Organschaftsfällen übermitteln Sie bitte nur für den Organträger die Zerlegungserklärung. Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Be-träge auf oder ab, es sei denn, die Zerlegungserklä-rung sieht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Be-trägen vor. Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Ein-zelauflistungen und Belege gesondert. Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus	weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhal-te berücksichtigt werden sollen, ist die Abfrage in Zeile 13 des Vordrucks GewSt 1 D mit „1 = Ja“ zu beantwor-ten. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer selbst zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuer-erklärung“ zu kennzeichnen ist. Werden mit der Abga-be der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstel-lungen eingereicht, ist keine Eintragung vorzunehmen. Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung elektronisch (www.elster.de) oder schriftlich dem zu-ständigen Finanzamt mit.
-----------------------------	--	--

Erläuterungen zum Vordruck GewSt 1 D

1	Erklären Sie bitte alle inländischen Betriebsstät-ten, die im Laufe des Erhebungszeitraums bestan-den haben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 14 Ge-werbesteuer-gesetz). Bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist der Steuer-messbetrag auf alle Gemeinden zu zerlegen, in denen im Erhebungszeitraum Betriebsstätten unterhalten wurden (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Gewerbesteuer-gesetz und H 28.1 (Maßgebliche Verhältnisse im Erhe-bungszeitraum) Gewerbesteuerhandbuch 2016). Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient (§ 12 Abgabenordnung). Betriebsstätten sind insbesondere: a) die Stätte der Geschäftsleitung;	b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrika-tions- oder Werkstätten, Warenlager, Einkaufs-oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Boden-schätzen; c) Bauausführungen oder Montagen, wenn - die einzelne Bauausführung oder Montage, - eine von mehreren zeitlich nebeneinander beste-henden Bauausführungen oder Montagen oder - mehrere ohne Unterbrechung aufeinander fol-gende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern. Hierzu gehören auch örtlich fortschreitende oder schwimmende Bauausführungen und Montagen. Als Betriebsstätten des Organträgers gelten auch die Organgesellschaften und deren Betriebsstätten (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Gewerbesteuer-gesetz).
----------	--	---

<p>2</p>	<p>Wird das Gebiet von Gemeinden geändert (zum Beispiel Eingemeindungen) können für die Gebietsteile für eine bestimmte Zeit verschiedene Gewerbesteuerhebesätze zugelassen werden (§ 16 Absatz 4 Satz 3 Gewerbesteuergesetz). Bei abweichenden Gewerbe-</p>	<p>steuerhebesätzen in der Gemeinde tragen Sie bitte beim Gemeindeschlüssel den Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) des Gebietsteils ein, der vor der Eingemeindung galt.</p>
<p>3</p>	<p>Tragen Sie bitte die Gemeinde ein, in der sich die Betriebsstätte befindet. Übermitteln Sie bitte für jede Gemeinde nur eine Anlage Betriebsstätte. Bei mehreren Betriebsstätten innerhalb einer Gemeinde fassen Sie die jeweiligen Zerlegungsmaßstäbe bitte zusammen.</p> <p>Wenn sich Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten befinden, tragen Sie bitte ein, wem die Heheberechtigung durch Rechtsverordnung zugewiesen wurde. Es ist nicht die verwaltende Gemeinde (zum Beispiel Samt- oder Verbandsgemeinde) einzutragen.</p>	<p>Wegen der Nichtberücksichtigung bestimmter Betriebsstätten bei der Zerlegung bei Eisenbahn-, Bergbau- und Versorgungsunternehmen beachten Sie bitte § 28 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz.</p> <p>Befinden sich die Betriebsstätten in unterschiedlichen Gemeindeteilen einer Gemeinde, für die unterschiedliche Gewerbesteuerhebesätze bestehen, übermitteln Sie bitte für jeden Gemeindeteil eine gesonderte Anlage Betriebsstätte.</p>
<p>4</p>	<p>Der Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne im Erhebungszeitraum.</p> <p>Setzen Sie bitte die Arbeitslöhne an, die an die beschäftigten Arbeitnehmer in den einzelnen Betriebsstätten gezahlt worden sind (§ 31 Gewerbesteuergesetz).</p> <p>Arbeitslöhne sind die Vergütungen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gehälter,- Löhne,- Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,- nicht nach dem Gewinn berechnete Gratifikationen und Tantiemen,- andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt worden sind sowie- Sachbezüge. <p>Nicht anzusetzen sind nach § 31 Gewerbesteuergesetz die folgenden Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vergütungen, soweit sie von der Einkommensteuer befreit sind (zum Beispiel Kurzarbeitergeld (§ 3 Nummer 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz)). Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind jedoch als Arbeitslöhne anzusetzen.- Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.- Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (zum Beispiel Tantiemen, Gratifikationen); unter Gewinn ist nur der Gewinn des Gesamtun-	<p>ternehmens und nicht etwa der in einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung erzielte Gewinn zu verstehen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeitslöhne, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 50.000 € übersteigen.- Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.- Bei teilweise steuerbefreiten Unternehmen die Vergütungen an solche Arbeitnehmer, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind. <p>Bei nicht nur gelegentlichem Einsatz des Arbeitnehmers an mehreren Betriebsstätten, ist eine Aufteilung des Arbeitslohnes auf die Betriebsstätten vorzunehmen.</p> <p>Wenn das Unternehmen nicht von einer juristischen Person betrieben wird, ist für die im Betrieb tätigen Unternehmer oder Mitunternehmer insgesamt ein Betrag von 25.000 € jährlich hinzuzurechnen. Dies gilt auch, wenn der tätige Mitunternehmer eine juristische Person ist, zum Beispiel die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG.</p> <p>Der Betrag von 25.000 € ist bei der Betriebsstätte anzusetzen, bei der die Unternehmer geschäftsleitend tätig waren. Haben die Unternehmer in mehreren Betriebsstätten geschäftsleitend mitgearbeitet, so ist der Betrag auf diese nach dem Verhältnis der geschäftsleitenden Mitarbeit zu verteilen.</p> <p>Tragen Sie bitte die Arbeitslöhne in vollen Euro-Beträgen ein. Das Finanzamt nimmt die Abrundung auf volle 1.000 € nach § 29 Absatz 3 Gewerbesteuergesetz vor.</p>

<p>Liegt eine mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 Gewerbesteuergesetz vor, ist für diese Betriebsstätte eine Zerlegung vorzunehmen. Liegen daneben weitere Betriebsstätten in anderen Gemeinden vor, sind bei der Zerlegung über alle Betriebsstätten für die mehrgemeindliche Betriebsstätte die Zerlegungsmaßstäbe unter Berücksichtigung des Verhältnisses des Maßstabes nach der Lage der örtlichen Verhältnisse der mehrgemeindlichen Betriebsstätte(n) einzutragen.</p>	<p>5</p> <p>etriebsstätte wurden Arbeitslöhne von jeweils 1.000.000 € gezahlt. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse erwachsen den Gemeinden B und C durch die Betriebsstätte 2 Lasten in gleicher Höhe.</p>
<p><i>Beispiel:</i> Das Unternehmen unterhält zwei Betriebsstätten. Die Betriebsstätte 1 liegt in der Gemeinde A, die Betriebsstätte 2 liegt in den Gemeinden B und C. In jeder Be-</p>	<p><i>Lösung:</i> Für die Betriebsstätte 2 sind Eintragungen für die Gemeinde B und C vorzunehmen. Insgesamt sind Angaben zu folgenden Gemeinden zu erklären:</p> <p>Gemeinde A: Arbeitslöhne 1.000.000 € Gemeinde B: Arbeitslöhne 500.000 € (1.000.000 € × 1/2) Gemeinde C: Arbeitslöhne 500.000 € (1.000.000 € × 1/2)</p>
<p>Tragen Sie bitte die Hebenummer beziehungsweise Steuernummer ein, unter der die Gewerbesteuer festgesetzt wird. Falls noch keine Hebenummer der Gemeinde beziehungsweise Steuernummer des Stadt-</p>	<p>6</p> <p>staates (Berlin, Bremen, Hamburg) zugeteilt wurde, geben Sie bitte die Anschrift (Straße, Hausnummer) der Betriebsstätte und bei Betriebsstätten in den Stadtstaaten das zuständige Finanzamt an.</p>
<p>Neuanlagen sind nur Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie</p>	<p>7</p> <p>genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind keine Neuanlagen.</p>
<p>Als „Gemeinde der Geschäftsleitung“ geben Sie bitte die Gemeinde an, in der sich im Erhebungszeitraum die Geschäftsleitung befunden hat.</p> <p>Hat das Unternehmen die Geschäftsleitung im Laufe des Erhebungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, ist die „Gemeinde der Geschäftsleitung“ die</p>	<p>8</p> <p>Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung am Schluss des Erhebungszeitraums befunden hat.</p> <p>Befand sich die Geschäftsleitung im Ausland, ist die „Gemeinde der Geschäftsleitung“ die Gemeinde, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte im Inland befunden hat.</p>
<p>Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis der Arbeitslöhne im Kalenderjahr. Eintragungen zum Zerlegungsmaßstab nehmen Sie bitte nur vor, wenn ein vom Regelfall abweichender Zerlegungsmaßstab vorliegt.</p> <p>Bei Reisegewerbebetrieben ist im Falle einer Verlegung des Mittelpunkts der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde nach § 35a Absatz 4 Gewerbesteuergesetz nach zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) zu zerlegen. Eintragungen zum Zerlegungsmaßstab nehmen Sie in diesen Fällen bitte nicht vor.</p>	<p>9</p> <p>Wenn mehrere Zerlegungsmaßstäbe vorliegen – es sind bis zu fünf verschiedene Zerlegungsmaßstäbe erklärbar –, geben Sie bitte auch die Gewichtungen jedes einzelnen Zerlegungsmaßstabs an. Liegt nur ein vom Regelfall abweichender Zerlegungsmaßstab vor, nehmen Sie bitte keine Angabe zur Gewichtung vor.</p> <p>In den Fällen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz tragen Sie bitte in den 1. Zerlegungsmaßstab „Arbeitslöhne“ und in den 2. Zerlegungsmaßstab „installierte Leistung im Sinne des § 3 Nummer 31 Erneuerbare-Energien-Gesetz“ ein. Eintragungen zur Gewichtung nehmen Sie dabei bitte nicht vor.</p>
<p>Hat sich die Geschäftsanschrift geändert, teilen Sie bitte die Änderungen außerhalb der Steuererklärung</p>	<p>10</p> <p>elektronisch (www.elster.de) oder schriftlich dem zuständigen Finanzamt mit.</p>
<p><u>Rechtsformen von Personengesellschaften:</u></p> <p>Atypisch stille Gesellschaft Gesellschaft bürgerlichen Rechts Offene Handelsgesellschaft Kommanditgesellschaft GmbH & Co. KG GmbH & Co. OHG AG & Co. KG AG & Co. OHG Partenreederei (§§ 489 ff. Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 1. Januar 1964, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) – (gültig bis 24. April 2013)) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung</p>	<p>11</p> <p>(EWIV) Unterbeteiligung Gemeinschaft (zum Beispiel Erben-, Grundstücksgemeinschaft) ausländische Rechtsform, die einer Personengesellschaft entspricht Partnerschaft (§ 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)</p> <p><u>Rechtsformen von Körperschaften:</u></p> <p>Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)</p>

Aktiengesellschaft Europäische Gesellschaft (SE) Kommanditgesellschaft auf Aktien vergleichbare ausländische Rechtsform	Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 Körperschaftsteuergesetz:
Genossenschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Körperschaftsteuergesetz: eingetragene Genossenschaft Europäische Genossenschaft (SCE) vergleichbare ausländische Rechtsform sonstige Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes	Verein ohne Rechtspersönlichkeit nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts sonstiges Zweckvermögen Sondervermögen Investmentaktiengesellschaft vergleichbare ausländische Rechtsform
Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 Körperschaftsteuergesetz: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 Körperschaftsteuergesetz und vergleichbare ausländische Rechtsformen: Gebietskörperschaft öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Zweckverband) vergleichbare ausländische Rechtsform
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 Körperschaftsteuergesetz: eingetragener Verein rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts wirtschaftlicher Verein sonstige juristische Person des privaten Rechts vergleichbare ausländische Rechtsform	

12

Im Falle eines Reisegewerbebetriebs nach § 35a Gewerbesteuergesetz tragen Sie bitte bei den „Angaben zur Gemeinde der Betriebsstätten“ die Gemeinden ein, in denen sich jeweils der Mittelpunkt der gewerblichen

Tätigkeit nach § 35a Absatz 3 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung befunden hat.

13

Bei Reisegewerbebetrieben ist im Falle einer Verlegung des Mittelpunkts der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde nach Kalendermonaten (Zerlegungsmaßstab) zu zerlegen. Der Anteil für den Kalendermonat, in dem der Mittelpunkt

der gewerblichen Tätigkeit verlegt wurde, ist der Gemeinde zuzuteilen, in der sich in diesem Kalendermonat der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit die längste Zeit befunden hat.

Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

AO = Abgabenordnung
AGS = Amtlicher Gemeindeschlüssel
EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz
EStG = Einkommensteuergesetz
GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

GewStH = Gewerbesteuerhandbuch
GewStG = Gewerbesteuergesetz
PartGG = Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
StBerG = Steuerberatungsgesetz